

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 193/09 B

L 2 AL 61/07 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 8 AL 396/05 (SG Dessau)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17.2.2010 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. F i c h t e**
und **D r. K o l o c z e k**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 29.9.2009 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist, ob der Kläger für die Zeit ab 7.7.2005 noch einen Restanspruch auf Arbeitslosengeld (Alg) hat.
- 2 Widerspruch, Klage und Berufung gegen den dies verneinenden Bescheid der Beklagten vom 11.7.2005 sind ohne Erfolg geblieben (*Widerspruchsbescheid vom 25.8.2005; Urteil des Sozialgerichts Dessau vom 19.6.2007; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Sachsen-Anhalt vom 29.9.2009*).
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wendet sich der Kläger. Er macht geltend, die Revision sei wegen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen, weil die Auslegung des § 147 Abs 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - (SGB III) durch das Berufungsgericht entweder gegen Art 14 Abs 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) oder gegen Art 3 Abs 1 GG verstoße; die aufgeworfene "Rechtsfrage der verfassungskonformen Auslegung der Vorschrift im Hinblick auf die benannten Grundrechte" sei obergerichtlich noch nicht entschieden. Die Klärung dieser Rechtsfrage habe daher grundsätzliche Bedeutung.
- 4 Ferner sieht er eine Abweichung im Urteil des LSG zum Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 5.9.2006 (*B 7a AL 70/05 R -, SozR 4-4100 § 106 Nr 1*). Hiernach liege der Sinn von Gruppenberatungen gerade darin, "... die Beteiligten, auch wenn es sich um eine Vielzahl von Personen handelt, allgemein über die möglichen Folgen der Alg-Antragstellung zu informieren." Dass bei einer Gruppenberatung keine individuelle Beratung möglich sei, liege zwar auf der Hand; jedoch hätte der Vertreter der Beklagten die Anwesenden allgemein darauf hinweisen müssen, dass es gesetzliche Möglichkeiten gebe, die Dauer des Alg-Anspruchs in zulässiger Weise durch entsprechende Dispositionen zu beeinflussen. Diese Rechtsprechung habe das LSG bei seiner Entscheidung außer Acht gelassen; auf dieser Abweichung beruhe das Urteil.

II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.



- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Fragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage aufzeigen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sogenannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 7 Offen bleiben kann, ob der Kläger mit der Frage nach der verfassungskonformen Auslegung des § 147 Abs 2 SGB III eine aus sich heraus verständliche Rechtsfrage aufgeworfen hat. Jedenfalls hat er deren Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit nicht dargetan. Angesichts der - auch vom LSG zitierten - höchstrichterlichen Rechtsprechung zu § 147 Abs 2 SGB III (ua des erkennenden Senats) reicht es für die Darlegung der (weiteren) Klärungsbedürftigkeit nicht aus zu behaupten, die aufgeworfene Frage sei obergerichtlich noch nicht entschieden. Eine Beurteilung, ob die Frage klärungsbedürftig und klärungsfähig ist, ist dem Senat darüber hinaus deshalb verwehrt, weil der Kläger den dem Rechtsstreit zu Grunde liegenden Sachverhalt mit keinem Wort geschildert hat.
- 8 Soweit der Kläger eine Abweichung der Entscheidung von der Rechtsprechung des BSG rügt, wird die Beschwerdebegründung den Voraussetzungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG ebenfalls nicht gerecht. Denn zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrunds der Divergenz gehört es, in der Beschwerdebegründung nicht nur eine Entscheidung des BSG genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abgewichen sein soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29*).
- 9 Der Kläger bezieht sich auf das Urteil des BSG vom 5.9.2006 (*B 7a AL 70/05 R -, SozR 4-4100 § 106 Nr 1*), von dem das LSG abgewichen sein soll. Der Senat lässt offen, ob die angeführte



Zitatstelle aus diesem Urteil den Anforderungen an die Darlegung eines tragenden abstrakten Rechtssatzes genügt. Jedenfalls hat der Kläger dem angefochtenen Urteil des LSG keinen tragenden abstrakten Rechtssatz entnommen, den es dem Rechtssatz des BSG gegenübergestellt hätte. Er begnügt sich vielmehr auf die Behauptung, das LSG-Urteil weiche von der zitierten Entscheidung des BSG ab. Dies genügt den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht.

- 10 Soweit der Kläger zugleich eine inhaltliche Kritik an der Entscheidung des LSG vornimmt, eröffnet dies die Revisionsinstanz nicht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

